

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 10/23

Alzey, 30.04.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 06.08.2024	11:00 Uhr	105, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Armsheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
3.999/10.000	Wohnung im Erdgeschoss	2	KFZ-Stellplatz Nr. 2	2192 Wh g 2

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Armsheim	Fl.10 Fl.Nr. 472/2	Gebäude- und Freifläche Mainzer Weg 38 A	331

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2191 bis Blatt 2193); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 1 in Blatt 2191; Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 3 und 4 und am Garten (Lageplan gelb) in Blatt 2193; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 8.3.1995; übertragen aus Blatt 1950; eingetragen am 16.03.1995.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen)

2-Zimmer-Wohnung aus dem Jahr 1991 mit Balkon und Stellplatz in befriedigendem Zustand, 69 m²

Verkehrswert:

170.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Speckert
Rechtspflegerin